



Abteilung 16

→ Verkehr und  
Landeshochbau

Referat Verkehrsbehörde

Bearb.: Dr. Günter Kaspar  
Tel.: +43 (316) 877-2493  
Fax: +43 (316) 877-5579  
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-130771/2021-2

Graz, am 09.04.2021

Ggst.: L261 Zeltingerstraße, km 0,550 – 1,360, GRW Zeltingerstraße  
und KVA L 261 – L 240, Straßenrechtliche Genehmigung,  
Inanspruchnahme von Grundstücken, Baulichkeiten und  
sonstigen Anlagen.

## Kundmachung

Die Abteilung 16, als Landesstraßenverwaltung, hat namens des Landes Steiermark beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Unterlagen für den Ausbau der Landesstraße Nr. **L 261 - Zeltingerstraße** im Baulos "**GRW Zeltingerstraße und KVA L 261 – L 240**" eingereicht und beantragt, die straßenrechtliche Bewilligung zu erteilen und die Einlösung der in Anspruch zu nehmenden, nachstehend angeführten Teile von Grundstücken sowie der Baulichkeiten und sonstigen Anlagen durchzuführen.

Hierüber wird gemäß § 40 bis § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 158/1998 und der §§ 47 - 50 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl.Nr. 154/1964, in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 29.04.2021**

mit dem Treffpunkt

**im Kultursaal, Zeltingerstraße 6a, 8490 Bad Radkersburg**

um **09:30 Uhr**

anberaunt.

Die Begehung wird am

**Donnerstag, den 29.04.2021**

durchgeführt.

Verhandlungsleiter ist **Dr. Günter Kaspar**.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an [abteilung16@stmk.gv.at](mailto:abteilung16@stmk.gv.at) ersucht.

**Hinweis:** Um die aktuell erforderlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Problematik gewährleisten zu können, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Pro Institution (Leitungsträger, Firmen, Gemeinde etc.) ist wenn möglich nur **ein** informierter und bevollmächtigter Vertreter zu entsenden.
- Tragen Sie eine Schutzmaske

Halten Sie den Mindestabstand von 2 Meter ein. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 42 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

*Bei Fragen zum Projekt wenden Sie sich an den Projektleiter Herrn Christoph Graßmugg unter der Tel. Nr.: 0676/8664-3224.*

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird vom/von den Amtssachverständigen, für jeden betroffenen Liegenschaftseigentümer getrennt, die Bewertung der abzutretenden Flächen vorgenommen und wird ein diesbezügliches Schätzblatt den einzelnen Liegenschaftseigentümern übermittelt.

Nach Erörterung der Gutachten des/der Sachverständigen besteht die Möglichkeit, mit dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Landesstraßenverwaltung, im vorliegenden Fall Frau Simona Baron über die Höhe der Entschädigung ein Übereinkommen abzuschließen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Stempfergasse 7, 1. Stock, Tür 131, 8010 Graz, (um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten), in der Stadtgemeinde Bad Radkersburg und bei der Baubezirksleitung Südoststeiermark zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die nachstehend angeführten Abkürzungen werden wie folgt erklärt:

**GB:** Grundbuchsnummer      **KG:** Katastralgemeindenummer      **EZ:** Einlagezahl  
**PLAN:** Lage der Fläche im Grundeinlöseplan      **GST:** Grundstücksnummer  
**BA:** Benützungsort      **DBF:** Dauernd beanspruchte Grundflächen  
**VBF:** Vorübergehend beanspruchte Grundflächen      **KAUF:** Grundflächen, die Sie kaufen können.

Die in der Spalte „DBF“ angeführten Flächen werden ständig für den Straßenbau benötigt und es findet daher ein Eigentumswechsel statt. Die in der Spalte „VBF“ angeführten Flächen werden

nur während der Bauzeit für Baumaßnahmen wie z.B. Angleichung von Rampen usw. benötigt. Ein Eigentumswechsel findet hinsichtlich dieser Flächen nicht statt.